

SATZUNG

Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft (BDKV) e.V.

gemäß des Beschlusses der gemeinsamen Mitgliederversammlung des
Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V. (bdv) und des
Verband der Deutschen Konzertdirektionen e.V. (VDKD)
vom 29. Oktober 2018 in Hamburg

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft (BDKV) e.V.“. Er soll in das Vereinsregister der Hansestadt Hamburg eingetragen werden. Er ist im Wege der Verschmelzung mit Neugründung aus den Vorgängerverbänden Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V. (bdv) und dem Verband der Deutschen Konzertdirektionen e.V. (VDKD) hervorgegangen und deren Rechtsnachfolger.
- (2) Sitz des Verbandes ist Hamburg. Die Sitzverlegung bleibt einem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VERBANDSZWECK

- (1) Der Verband vertritt in einem einheitlichen Berufsverband die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen aller zur Veranstaltungswirtschaft gehörigen Berufsgruppen, insbesondere der Konzert- und sonstigen Live- und Event-Veranstalter, Künstlervermittler und Künstlermanager. Hierbei trägt er den besonderen wirtschaftlichen und künstlerischen Gegebenheiten der unterschiedlichen Musik- und Veranstaltungssparten und insbesondere auch den gewachsenen Strukturen in den Bereichen E- und U-Musik Rechnung. Er fördert die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder und nimmt diese gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gesetzgebern sowie gegenüber der Öffentlichkeit wahr.
- (2) Der Verband verfolgt grundsätzlich keine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Die Gewinnerzielung ist zulässig, soweit sie ausschließlich der Finanzierung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele dient.
- (3) Der Verband kann Fachabteilungen gründen und Gesellschaftsanteile an anderen Unternehmen erwerben oder veräußern.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verband hat Persönliche und Korporative Aktive Mitglieder, angeschlossene Vereine, Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - a) Persönliche Mitglieder sind Natürliche Personen;
 - b) Korporative Mitglieder sind Juristische Personen und Personengesellschaften einschließlich Stiftungen;
 - c) angeschlossene Vereine können sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche eingetragene Vereine werden;
 - d) Förderndes Mitglied können sowohl Natürliche Personen und Personengesellschaften als auch Juristische Personen werden.

- (2) Persönliches Aktives Verbandsmitglied kann jeder werden, der als selbständiger Unternehmer oder als Inhaber, Organ oder Angestellter eines Unternehmens
 - a) Konzerte oder sonstige Veranstaltungen veranstaltet oder durchführt;
 - b) Künstlermanagement betreibt;
 - c) als Künstlervermittler Künstler in Engagements vermittelt;
 - d) die Aufgaben einer Gastspieldirektion wahrnimmt;
 - e) Veranstaltungsberatung oder Veranstaltungsorganisation (z.B. im Event Marketing Bereich) unter Einsatz von Künstlern betreibt.

- (3) Korporatives Aktives Verbandsmitglied kann jede Personenmehrheit oder Juristische Person sein, welche Aufgaben gem. Absatz 2 lit. a) – e) wahrnimmt.

- (4) Behörden und Unternehmen der öffentlichen Hand sowie Unternehmen in privater Rechtsform, die im Mehrheits- oder Alleinbesitz der öffentlichen Hand sind sowie hauptberuflich als Künstler tätige natürliche Personen sind von der Aktiven Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Fördernde Mitgliedschaft gem. Absatz 5 bleibt ihnen vorbehalten.

- (5) Förderndes Mitglied können alle beruflich an der Veranstaltungsbranche interessierten Personen, Unternehmen oder Organisationen sein, die selbst oder deren Inhaber, Geschäftsführer oder sachbearbeitenden Angestellten nicht die Voraussetzungen als Mitglied nach den Absätzen 2 oder 3 erfüllen. Der Vorstand beschließt, an welchen Serviceleistungen die Fördernden Mitglieder teilnehmen.

- (6) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen und aberkannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktive Mitglieder, sind jedoch von jeglichen Beitrags- und Umlageleistungen befreit.

- (7) Angeschlossene Vereine können eingetragene Vereine werden, die dem Bereich der Veranstaltungswirtschaft im weiteren Sinne zuzurechnen sind. Mitglied wird nur der Verein selbst, nicht dessen Mitglieder.

- (8) Die Mitgliedschaft setzt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder den Sitz oder Wohnsitz in Deutschland voraus.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaftsverhältnisse der ursprünglichen Verbände bdv und VDKD sind mit Verschmelzung auf den BDKV übergegangen.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Geschäftsführer zu richten. Der Geschäftsführer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen vorläufig über die Aufnahme. Sofern Hinderungsgründe und oder Hindernisse im Sinne der §§ 3, 4 Absatz 3 sowie §§ 6 und 7 vorliegen, hat er den Antrag dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes aus allgemeinen Interessen des Verbandes Regeln beschließen, die für das Ermessen des Geschäftsführers oder des Vorstands (Absatz 2, Satz 2) bindend sind (z.B. Begrenzung der Mitgliederzahl, andere Unvereinbarkeiten).
- (4) Der Geschäftsführer teilt dem Neumitglied die Aufnahme durch schriftlichen Bescheid mit. Mit dem Zugang des Bescheids und Zahlung der Aufnahmegebühr ist die Aufnahme vollzogen.
- (5) Der Geschäftsführer berichtet auf den Vorstandssitzungen über erfolgte vorläufige oder vollzogene Aufnahmen. Die Mitglieder werden per Rundschreiben oder auf der nächsten Mitgliederversammlung über die Aufnahmen informiert.
- (6) Die Aufnahme von Vereinen als Mitglied erfolgt durch einen Vertragsschluss zwischen dem Verband und dem antragstellenden Verein. In diesem Vertrag werden insbesondere die Höhe der Gebühr für den Beitritt sowie der jährlich zu zahlende Beitrag geregelt. Weiterhin ist in dem Vertrag der Umfang der wechselseitigen Leistungen zu regeln. Der Geschäftsführer ist befugt, die Vertragsverhandlungen zu führen und entsprechende Verträge abzuschließen. Dabei ist er gehalten, darauf zu achten, dass der Zugang zu Leistungen und der zu zahlende Mitgliedsbeitrag in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Aktive Mitglied hat das Recht,
 - a) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben;
 - b) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung einzureichen;
 - c) gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Geschäftsführers oder des Vorstands bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Verbandszwecke mitwirkend zu fördern und insbesondere dafür dienliche Informationen beizutragen. Sie sind verpflichtet, die Nennung ihres Namens bei Aktionen und Veröffentlichungen zu dulden;

- b) in ihrer Berufsausübung die gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft zu beachten;
 - c) die Satzung und die Beitragsordnung des Verbandes anzuerkennen;
 - d) die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gefassten und bekanntgemachten Beschlüsse zu befolgen;
 - e) den Geschäftsführer des Verbandes über jede Anschriften- oder Firmierungsänderung schriftlich zu informieren.
- (3) Falls Mitteilungen des Verbandes an die Mitglieder auf postalischem Wege dem Mitglied nicht zugehen, gilt der Zugang mit Datum des Poststempels als bewirkt. Soweit durch den postalischen Zugang Fristen in Lauf gesetzt oder eingehalten werden, gilt der Zugang mit Datum des Poststempels als erfolgt.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod;
 - b) durch satzungsgemäßen Austritt gem. § 6 Absatz 2 der Satzung;
 - c) durch Ausschluss gem. § 7 der Satzung;
 - d) bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes gem. § 6 Absatz 3 der Satzung;
 - e) mit Beantragung des Insolvenzverfahrens oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 6 Absatz 4 der Satzung;
 - f) durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Geschäftsführer zum Ende eines Kalenderjahres bis spätestens 30. September des Jahres erklärt werden. Eine nicht fristgemäße Kündigung entfaltet Wirksamkeit zum nächsten fristgemäßen Kündigungstermin.
- (3) Beendet ein Korporatives Verbandsmitglied seine Geschäftstätigkeit, so kann die Korporative Mitgliedschaft von jedem der bisherigen Gesellschafter als Persönliche oder neue Korporative Mitgliedschaft übernommen werden. Die Auflösung ist dem Verband schriftlich anzuzeigen. Geht eine entsprechende Übernahmeanzeige nicht innerhalb von drei Monaten nach Auflösung ein, gilt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres als beendet.
- (4) Wird über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet oder gibt das Mitglied eine eidesstattliche Versicherung ab, so endet die Mitgliedschaft entweder, sofern das Mitglied dem Geschäftsführer die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nachweist oder dem Geschäftsführer einen diesbezüglichen Nachweis erbringt. Der Geschäftsführer bestätigt dem Mitglied schriftlich mit deklaratorischer Wirkung die entsprechende Beendigung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf Auskehrung eines Anteils am Verbandsvermögen oder auf Rückzahlung

von Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträgen. Diese Bestimmungen gelten auch für Fördernde Mitglieder.

§ 7 AUSSCHLUSS

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband ist durch Beschluss des Vorstandes (Absatz 2) auf Betreiben eines anderen Mitgliedes (Absatz 4) oder in den Fällen des Absatz 3 lit. b) und c) des Geschäftsführers möglich.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen, nachdem er diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung. Der Geschäftsführer setzt den Antragsteller durch eingeschriebenen Brief von dem Beschluss des Vorstands in Kenntnis. Das ausgeschlossene Mitglied kann zur Abwehr des Beschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Beschlusses schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss.
- (3) Ein wichtiger Grund für einen Verbandsausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 3 Absätze 1-3 nicht oder nicht mehr erfüllt;
 - b) mit Beantragung des Insolvenzverfahrens oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung;
 - c) seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung – insbesondere auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge - länger als drei Monate oder zur Erteilung der Bankeinzugsvollmacht gemäß § 8 Absatz 2 trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;
 - d) schwerwiegend gegen Standesrecht verstößt;
 - e) durch sein Verhalten den Verbandszweck oder das Ansehen des Verbandes oder seiner Mitglieder gefährdet;
 - f) ein Unternehmen betreibt, das seiner Art und Natur nach das Ansehen des Verbandes nachhaltig schädigt.
- (4) Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitgliedes stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Geschäftsführer zu richten, der ihn an den Vorstand zur Entscheidung weiterleitet. Das weitere Verfahren richtet sich nach Absatz 2.
- (5) Mit Zugang des Ausschlussbescheids endet die Mitgliedschaft. Der Mitglieds(rest-)beitrag für das laufende Kalenderjahr wird mit Datum des Ausschlusses sofort fällig. Das gilt unabhängig davon, ob monatliche oder jährliche Zahlung vereinbart wurde. Ein etwaiger Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen besteht nicht.
- (6) Die Verträge mit angeschlossenen Vereinen können im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes i.S.d. Absatz 3 mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand be-

endet werden. Die Beendigung setzt eine erfolglose Abmahnung voraus. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8 AUFNAHMEGEBÜHR UND MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag Aktiver Mitglieder sowie der Fördermitglieder, Zahlungstermine sowie die Höhe etwaiger Säumniszuschläge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt. Bis zur Zahlung der Aufnahmegebühr nimmt das Mitglied an den Leistungen des Verbandes nicht teil. Bei angeschlossenen Vereinen wird die Höhe des Beitrags vertraglich geregelt (vgl. § 4 Absatz 6).
- (2) Die Zahlung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erfolgt bei allen Mitgliedern zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes im Lastschriftwege. Alle Mitglieder haben dem Verband Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Gleiches gilt für angeschlossene Vereine.
- (3) Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Diese darf innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren maximal die Höhe eines Jahresbeitrags betragen.
- (4) Für Zahlungsrückstände können gegenüber dem Mitglied Säumniszuschläge erhoben werden. Sie sind in der Beitragsordnung zu regeln.
- (5) Gerichtsstand für Klagen wegen ausstehender Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Säumniszuschlägen oder Umlagen ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.

§ 9 ORGANE

- (1) Die Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Präsident,
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit als Organ des Verbandes ist mit Ausnahme der Regelungen zur Geschäftsführung (§ 12) grundsätzlich ehrenamtlich. Notwendige Auslagen und Reisekosten werden erstattet. Auslagen können pauschaliert werden.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Ladung mit vier Wochen Frist unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Zum Nachweis der Fristwahrung genügt der Poststempel, im Falle des Versandes per E-Mail der Nachweis des Absendedatums der E-Mail. Der Versamm-

lungstermin muss den Mitgliedern tunlichst drei, mindestens jedoch zwei Monate im Voraus angekündigt werden.

- (2) Die Tagesordnung besteht aus der Bezeichnung der Tagesordnungspunkte. Anträge auf Satzungsänderung und Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesandt werden.
- (3) Anträge von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 a) und b) zur Tagesordnung müssen dem Geschäftsführer mindestens innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Ankündigung (vgl. Abs. 1 Satz 3) bekannt gegeben werden, damit sie geprüft und ggf. rechtzeitig in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Das gilt insbesondere für Anträge auf Satzungsänderungen und Anträge zur Änderungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand wird den Vorschlag eines Mitglieds, einen bestimmten Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, nur dann ablehnen, wenn es hierfür einen triftigen Grund gibt. Dem Präsidenten sind Ergänzungen der Tagesordnung bis zur Versammlung vorbehalten.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Er kann die Leitung ganz oder zum Teil dem Geschäftsführer oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Organwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (7) Stimmrecht haben nur die Persönlichen und Korporativen Aktiven Mitglieder. Jedes Korporative Aktive Mitglied hat nur eine Stimme. Jedes Aktive Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder eine Person seines Vertrauens in den Mitgliederversammlungen vertreten lassen und sein Stimmrecht entsprechend übertragen. Kein Mitglied kann sich jedoch mehr als zwei Stimmen übertragen lassen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einschließlich des Ergebnisses der Abstimmung sind in einem Versammlungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten zu unterzeichnen. Die Übersendung des Protokolls an Mitglieder erfolgt auf Antrag bei der Geschäftsstelle.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters;
 - b) die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - c) die Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters;

- d) die Entlastung des Vorstands einschließlich des Geschäftsführers;
- e) die Wahl des Geschäftsführers;
- f) die Wahl des Justiziar einschließlich der Entlassung;
- g) die Vergütung des Geschäftsführers, des Justiziar sowie die Vergütung der Geschäftsführung der Ausgleichvereinigung;
- h) die Beiträge und Aufnahmegebühren des Verbandes;
- i) den Haushaltsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr;
- j) einen etwaigen Nachtragshaushalt;
- k) Satzungsänderungen;
- l) die Berufung eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss;
- m) Standesrichtlinien;
- n) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens.

§ 11 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht (mit Ausnahme der Regelung in Absatz 4) aus

- a) dem Präsidenten als Vorstandsvorsitzendem,
- b) einem Stellvertreter des Präsidenten,
- c) fünf weiteren Vorstandsmitgliedern,

Der Präsident, sein Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Geschäftsjahre (Legislaturperiode) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Präsident und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsbefugt.

- (2) Die Wahl des Präsidenten hat der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder vorauszugehen. Alle Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht in Bezug auf die Auswahl der Kandidaten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben die Aufgabe, den Geschäftsführer bei der Erledigung der Geschäftsführung zu beraten. Der Geschäftsführer kann jederzeit den Rat des Gesamtvorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder einholen. Sie werden sich des Eingriffs in die aktive laufende Geschäftsführung enthalten und insbesondere die Außendarstellung des Verbandes ausschließlich dem Präsidenten bzw. dem Geschäftsführer überlassen.
- (4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Gründe für die vorzeitige Beendigung der Ämter können sein:
- a) Kündigung des Präsidenten oder eines der Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund oder Rücktritt;
 - b) nicht nur vorübergehende Krankheit oder Verhinderung bei der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte.

- (5) Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten und/oder Geschäftsführer mindestens zweimal jährlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert und der Vorstand es gem. Abs (6) beschließt. Der Präsident und der Geschäftsführer leiten die Vorstandssitzungen gemeinsam.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Vorstandsmitglieder - darunter der Präsident - am Beschluss mitwirken. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm durch die Satzung, durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch zwingendes Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind das:
 - a) Die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Wahlen;
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder oder der Ausschluss eines Mitgliedes, sofern die Satzung diese Rechte nicht dem Geschäftsführer zuweist;
 - c) die kommissarische Einsetzung eines Vorstandsmitgliedes, des Präsidenten oder des Geschäftsführers im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes bis zur Neuwahl;
 - d) die Verabschiedung des Entwurfes des Jahreshaushalts;
 - e) die Verhandlung und der Abschluss des Geschäftsführer- und des Justiziarvertrages unter Beachtung der Vorgaben des Haushaltsplans;
 - f) die Verhandlung und der Abschluss des Geschäftsführervertrages der GWVR (siehe § 16);
 - g) die Kontrolle der Arbeit des Geschäftsführers;
 - h) die Vertragsgestaltung und Verhandlung des Vertrages mit der KSK über die Ausgleichsvereinigung;
 - i) die Festsetzung der Vergütung für die Teilnahme von Mitgliedern an der Ausgleichsvereinigung.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Der Geschäftsführer wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von bis zu sechs Geschäftsjahren bestellt. Erneute Bestellung ist zulässig. Die Kandidatur für die Geschäftsführung und die Ausübung des Amtes des Geschäftsführers ist nicht an die Mitgliedschaft im Verband gebunden.
- (2) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes befugt. Er führt selbstständig die laufenden Geschäfte des Verbandes. Dazu zählen insbesondere
 - a) die Führung der Geschäftsstelle;
 - b) die Auswahl des Personals der Geschäftsstelle und der Abschluss bzw. die Aufhebung der Arbeitsverträge unter Beachtung der Vorgaben des Haushaltsplans;

- c) die Konzeption und Umsetzung von Verbandsaktivitäten;
 - d) die Abwicklung von Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren;
 - e) die Erledigung der gesamten Verbandskorrespondenz, soweit diese gem. dieser Satzung nicht dem Präsidenten bzw. dem Vorstand obliegt;
 - f) Entgegennahme und Weiterleitung der den Vorstand betreffenden Korrespondenz;
 - g) die Entgegennahme von Satzungsänderungsanträgen;
 - h) Redaktion und Versand kontinuierlicher Verbandsmitteilungen an die Mitglieder;
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes und die Artikulation des Verbandes nach außen, soweit dies im Einzelfall nicht abweichend geregelt wird;
 - j) die Vorbereitung und Durchführung von Messe-Präsenzen des Verbandes;
 - k) die Werbung von Neumitgliedern;
 - l) die Verwaltung des Verbandshaushalts sowie die Buchführung einschließlich des Rechnungs- und Mahnwesens, der Erhebung und des Erlasses von Säumniszuschlägen, der Gewährung von Stundungen etc.;
 - m) die Führung der Verbandskonten sowie aller Bankgeschäfte;
 - n) die Führung der Ausgleichsvereinigung, soweit diese nicht Dritten übertragen wird;
 - o) die Beauftragung eines Steuerberaters mit der Verarbeitung der laufenden Buchhaltung sowie der Erstellung der Bilanzen;
 - p) die Konzeption sowie der Abschluss von Rahmenverträgen mit Dienstleistungsunternehmen;
 - q) die Vertretung des Verbandes in Gremien wie z.B. dem Beirat der Künstlersozialkasse oder dem Aufsichtsrat der Initiative Musik;
 - r) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (3) Der Geschäftsführer kann im Rahmen des Vereinshaushalts Dritte (z.B. Steuerberater, PR-Agenturen, Grafiker, Aushilfen) mit der Erledigung von Dienstleistungen beauftragen. Die Beauftragung kostenpflichtig für den Verband tätig werdender Rechtsanwälte ist ihm versagt.
- (4) Der Geschäftsführer ist lediglich an Weisungen des Vorstands, an den Haushaltsplan und an diese Satzung gebunden. Konkrete Weisungen an den Geschäftsführer bedürfen der einfachen Mehrheit des Vorstands.
- (5) Der Geschäftsführer beauftragt einen Steuerberater mit der Erstellung des jährlichen Jahresabschlusses. Eine Kopie des Jahresabschlusses des jeweiligen Vorjahres ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu übersenden. Der Geschäftsführer erstattet im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsbericht über das jeweilig vorausgegangene Geschäftsjahr. Er kann den Bericht dem Steuerberater übertragen.
- (6) Der Geschäftsführer legt den Mitgliedern jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Entwurf des Haushaltsplanes für das jeweilig kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor. Der Haushaltsplan ist im Vorwege mit dem Vorstand abzustimmen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, auf Kosten und für Rechnung des Verbandes in Abweichung zum Haushaltsplan pro Geschäftsjahr finanzielle Verpflichtungen bis zu maximal insgesamt 10.000,-- Euro einzugehen.

Darüber hinaus kann der Vorstand den Geschäftsführer zu Abweichungen vom Haushaltsplan ermächtigen.

- (7) Sämtliche weitergehende Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in einem separaten Geschäftsführervertrag geregelt.

§ 13 JUSTITIAR

- (1) Die Mitgliederversammlung beauftragt einen Rechtsanwalt als Justitiar mit der ständigen rechtlichen Beratung in Verbandsangelegenheiten sowie mit der allgemeinen rechtlichen Beratung der Mitglieder.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Justitiars regelt ein mit dem Vorstand abzuschließender Vertrag.
- (3) Der Justiziar nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen teil.

§ 14 KASSENPRÜFER

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die jeweilig nächste Legislaturperiode einen Kassenprüfer und seinen Stellvertreter. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Der Kassenprüfer oder sein Stellvertreter prüft einmal jährlich die Ordnungsgemäßheit aller Bank- und Kassenunterlagen und der Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Prüfung erfolgt in der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (3) Der Kassenprüfer bzw. sein Stellvertreter fertigt über das Ergebnis ein schriftliches Protokoll mit dem die Ordnungsgemäßheit der Buchhaltung und Vermögensverwaltung bestätigt oder Mängel festgehalten werden. Der Geschäftsführer erhält eine Kopie des Protokolls. Der Kassenprüfer oder der Stellvertreter berichtet bei der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.

§ 15 AUSGLEICHSVEREINIGUNG

- (1) Der Verband hat als Nachfolger des Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft dessen Vertrag mit der Künstlersozialkasse über eine Ausgleichsvereinigung zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe von Mitgliedsunternehmen übernommen. Die Ausgleichsvereinigung wird unter dem Namen „Ausgleichsvereinigung Veranstaltungswirtschaft“ (AV) als nicht rechtsfähige Fachabteilung des BDKV geführt.
- (2) Der Abschluss vertraglicher Regelungen zwischen der AV und der KSK ebenso wie die Festsetzung von Teilnahmegebühren obliegen ausschließlich dem Vorstand.

- (3) Die Ausgleichsvereinigung wird entweder durch den Geschäftsführer oder einen durch den Vorstand eingesetzten Abteilungsleiter geführt. Die Geschäftsführung der AV wird gesondert vergütet. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16 GESELLSCHAFT ZUR WARNEHMUNG VON VERANSTALTERRECHTEN

- (1) Der Verband hat mit seiner Gründung die Gesellschaftsanteile des Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V. an der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten (GWVR), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 120911, Lenhartzstraße 15, 20249 Hamburg, übernommen.
- (2) Verträge der GWVR mit Dritten – z.B. dem Geschäftsführer – werden durch die Übernahme der Gesellschaftsanteile nicht berührt.

§ 17 LIVE ENTERTAINMENT AWARD VERANSTALTUNGS GMBH

- (1) Der Verband hat mit seiner Gründung die Gesellschaftsanteile des Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V. an der Live Entertainment Award Veranstaltungs GmbH (LEA GmbH), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 98403, Lenhartzstraße 15, 20249 Hamburg, übernommen.
- (2) Verträge der LEA GmbH mit Dritten – z.B. dem Geschäftsführer – werden durch die Übernahme der Gesellschaftsanteile nicht berührt.

§ 18 ÜBERGANGSREGELUNG

- (1) Für die erste dreijährige Legislaturperiode des BDKV gelten abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Satzung die Übergangsregelungen der Absätze 2-12.
- (2) Der Verband hat zwei Präsidenten. Diese vertreten den Verband jeweils gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident muss nicht Mitglied des Verbandes sein. Die Präsidenten werden nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt sondern von den Vorgängerorganisationen des BDKV, dem ‚Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft eV‘ (bdv) und dem ‚Verband der deutschen Konzertdirektionen eV‘ (VDKD) durch Beschlussfassung ihrer jeweiligen Mitgliederversammlungen vor Fusion beider Verbände bestimmt. Ihnen obliegen alle Rechte und Pflichten, die gem. dieser Satzung dem Präsidenten zustehen. Die Kompetenzverteilung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Sie wird ggfs. wesentlicher Bestandteil des Fusionsvertrages zwischen bdv und VDKD.
- (3) Ein stellvertretender Präsident wird während der Übergangszeit abweichend von §§ 10 und 11 nicht gewählt.
- (4) Der Geschäftsführer wird nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt, sondern für die erste Legislaturperiode des Vorstands des BDKV durch den Fusionsver-

trag zwischen bdv und VDKD bestimmt. Der Geschäftsführer wird für die Übergangszeit zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt. Ihm werden die Befugnisse nach § 12 der Satzung übertragen. Alles weitere – ggfs. auch Abweichungen zu den Regelungen dieser Satzung – regeln der Fusions- sowie der Geschäftsführervertrag.

- (5) Abweichend zu § 11 Abs. 3 S. 2 und § 12 Abs. 2 lit. i ist der Geschäftsführer berechtigt, Presseerklärungen und sonstige öffentliche Statements im Namen des BDKV ohne vorherige Abstimmung mit dem Vorstand abzugeben bzw. zu veröffentlichen, soweit dieses Recht nicht dem/n Präsident/en zusteht.
- (6) Der Vorstand besteht aus den beiden Präsidenten und bis zu zwölf Vorstandsmitgliedern, von denen jeweils die Hälfte vom bdv und vom VDKD entsandt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Verband hat zwei Justiziare. Sie werden nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt, sondern für die erste Legislaturperiode des Vorstands des BDKV durch den Fusionsvertrag zwischen bdv und VDKD bestimmt.
- (8) Die erste Legislaturperiode des BDKV beginnt mit dem Abschluss des Fusionsvertrages zwischen bdv und VDKD, frühestens jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2019. Sie endet mit der Vollendung der Wahl des Vorstands für die zweite Legislaturperiode des BDKV, frühestens jedoch im 4. Quartal 2021.
- (9) Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter (§ 14) werden auf der ersten Mitgliederversammlung nach Gründung des BDKV gewählt.
- (10) Die Ausgleichsvereinigung zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe wird bis zum Ablauf der ersten Legislaturperiode des BDKV durch den Geschäftsführer geführt. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers regelt der Geschäftsführervertrag.
- (11) Die Verpflichtung zur Erteilung einer Lastschriftvollmacht für den Einzug von Mitgliedsbeiträgen besteht für ehemalige VDKD-Mitglieder, die bereits vor dem 31. Dezember 2018 Mitglied im VDKD waren, erst ab 1. Januar 2021. Dies setzt voraus, dass der Jahresmitgliedsbeitrag in einer Summe bis zum 15. Januar eines Jahres gezahlt wird. Monatliche Zahlung ist grundsätzlich nur im Lastschriftverfahren möglich. Alle Mitglieder sind jedoch angehalten, bereits ab dem 1. Januar 2019 zur Verwaltungsvereinfachung Lastschriftvollmacht zu erteilen.
- (12) Diese Übergangsregelung verliert ihre Wirksamkeit mit dem 31. Dezember 2021 ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 19 VERBANDSAUFLÖSUNG

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbands mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen. Dabei entscheidet sie auch über die Verwendung des Verbandsvermögens.